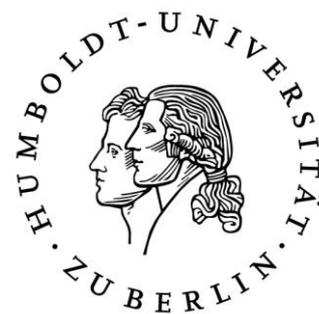


Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

Satzung zur IT-Organisation der Humboldt-Universität zu Berlin

Satzung zur IT-Organisation der Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i. d. F. vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), am 14. Juli 2020 die nachstehende Satzung zur IT-Organisation der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.

	Präambel und Zielsetzungen
§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich
§ 2	Grundsätze des IT- und Medien-Betriebes sowie der IT- und Medien-Benutzung
§ 3	Infrastruktur, Verfahren und Systeme
§ 4	IT Organisationsstruktur
§ 5	Lenkungsgruppe Informationsprozesse
§ 6	Informations-Sicherheitsbeauftragte bzw. Informations-Sicherheitsbeauftragter der HU
§ 7	IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. IT-Sicherheitsbeauftragter der HU
§ 8	Leiterin bzw. Leiter einer Einrichtung der HU
§ 9	IT Beauftragte der Einrichtungen
§ 10	IT-Sicherheitsbeauftragte der Einrichtungen
§ 11	IT Verfahrensverantwortliche
§ 12	IT Systemverantwortliche und IT-Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren
§ 13	Inkrafttreten

Präambel und Zielsetzungen

Der Universitätsbetrieb erfordert in hohem Maß die abgestimmte Integration von Verfahren und Abläufen, die sich auf die Möglichkeiten der Informationstechnologie (IT) stützen. Funktionierende und sichere IT-Prozesse sind eine zentrale Grundlage für die Leistungsfähigkeit der HU in Forschung, Studium, Lehre und Verwaltung. Diese Satzung dient dem Zweck, die Planung und den Betrieb einschließlich der Verantwortung für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von IT an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) grundsätzlich zu regeln. Insbesondere definiert diese Satzung die technischen und organisatorischen Verantwortungsbereiche zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden, stabilen und sicheren IT- und Medien-Betriebes.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung zur IT-Organisation regelt die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten, die Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen sowie die Zusammenarbeit bezüglich der IT-Infrastruktur in und zwischen den wissenschaftlichen und administrativen Einrichtungen bzw. Personen der HU. Sie regelt den Umgang mit IT-Verfahren und informationstechnischen Systemen (IT-Systemen) und soll den effizienten IT-Einsatz sowie die Sicherheit der IT-Infrastruktur, der IT-Prozesse und der zu verarbeitenden Daten bestmöglich fördern.

(2) Die Satzung zur IT-Organisation ist verbindlich für alle Mitglieder der HU mit Ausnahme der Charité sowie für alle weiteren Personen, die IT- oder Medien-Dienstleistungen der HU in Anspruch nehmen.

§ 2 Grundsätze des IT- und Medien-Betriebes sowie der IT- und Medien-Benutzung

(1) Der Computer- und Medienservice (CMS) ist der zentrale IT- und Medien-Dienstleister der HU. Er ist zuständig für den Betrieb der entsprechenden zentralen und/oder einrichtungsübergreifenden IT- und Medien-Infrastruktur.

(2) Darüber hinaus sind die Einrichtungen der HU grundsätzlich für den Betrieb und die Benutzung ihrer eigenen IT- und Medien-Infrastruktur zuständig.

(3) Aus den Anforderungen, die sich aus einem stabilen und sicheren IT- und Medien-Betrieb ergeben, sowie den einzuhaltenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen leiten sich die Sicherheitsziele hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der eingesetzten informationsverarbeitenden IT-gestützten Systeme, Prozesse und Daten ab.

(4) Die Benutzung der IT- und Medien-Infrastruktur erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der Wahrung der Rechte Dritter.

(5) Die Benutzung der IT- und Medien-Infrastruktur verpflichtet die IT-Systemverantwortlichen und die IT-Systemadministratorinnen und IT-Systemadministratoren sowie die Benutzerinnen und Benutzer zu korrektem Verhalten bei deren Benutzung und zu einem ökonomischen und sparsamen Gebrauch der eingesetzten Ressourcen.

(6) Die Benutzung von IT- und Medien-Ressourcen der HU erfolgt nach Maßgabe der Benutzungsordnung des CMS. Die Benutzung ist i.d.R. an eine persönliche Anmeldung gebunden bzw. kann auf diese eingeschränkt sein. Weitere Nutzungsbedingungen können in Benutzungsrichtlinien der Einrichtungen, die der Zustimmung der Lenkungsgruppe Informationsprozesse bedürfen, geregelt werden. Bereits bestehende dezentrale Benutzungsrichtlinien sind mit einer Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Satzung der LGI zur Bestätigung vorzulegen. Wird durch Nutzungsbedingungen über technisch-organisatorische Vorgaben für einen sicheren und störungsfreien Betrieb hinaus in Rechte der Benutzerinnen und Nutzer eingegriffen, bedürfen die Regelungen einer Bestätigung durch den Akademischen Senat.

§ 3 Infrastruktur, Verfahren und Systeme

(1) Die IT- und Medien-Infrastruktur der HU besteht im Sinne dieser Satzung aus technischen und organisatorischen IT-Ressourcen.

- Zu den technischen IT-Ressourcen gehören Rechnernetze, Computerhardware, Medientechnik, Computersoftware und sonstige IT-Systeme, die an der HU zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verwendet werden. Bestandteil der technischen IT-Ressourcen sind außerdem die zum Betrieb benötigten technischen Räume und Anlagen zur Klimatisierung, Stromversorgung, Überwachung und Signalisierung.
- Zu den organisatorischen IT-Ressourcen gehören die Verteilung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Regelungen, die einen funktionierenden, stabilen und sicheren IT- und Medien-Betrieb gewährleisten.

(2) Arbeitsprozesse, die eine arbeitsorganisatorisch abgeschlossene Einheit bilden und ein gemeinsames Ziel haben, bilden ein Verfahren. Ein durch IT unterstütztes Verfahren wird als IT-Verfahren bezeichnet. In den IT-Verfahren wird festgelegt, welche Daten wie und zu welchen Zwecken verarbeitet werden.

(3) Ein IT-System ist der Teil der IT- und Medien-Infrastruktur, welcher ein IT-Verfahren informationstechnisch realisiert.

§ 4 IT-Organisationsstruktur

(1) Die IT-Organisationsstruktur der HU wird über Rollen definiert. Zu diesen gehören

- Lenkungsgruppe Informationsprozesse (LGI)
- Informations-Sicherheitsbeauftragte bzw. Informations-Sicherheitsbeauftragter der HU
- IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. IT-Sicherheitsbeauftragter der HU

- Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen und administrativen Einrichtungen der HU
- IT-Beauftragte der Einrichtungen
- IT-Sicherheitsbeauftragte der Einrichtungen
- IT-Verfahrensverantwortliche
- IT-Systemverantwortliche

(2) Die Beteiligung der Behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. des Behördlichen Datenschutzbeauftragten der HU (behDSB), der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretung im Rahmen von deren Zuständigkeiten bleibt unberührt.

§ 5 Lenkungsgruppe Informationsprozesse

(1) Die Lenkungsgruppe Informationsprozesse (LGI) erarbeitet die Rahmenbedingungen für die Strategie, die Entwicklung und die Kontrolle grundlegender und einrichtungsübergreifender Informationsprozesse der HU.

(2) Der LGI gehören von Amts wegen an die Präsidentin oder der Präsident der HU, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Direktorinnen und Direktoren des Computer- und Medienservice und der Universitätsbibliothek. Die Präsidentin oder der Präsident der HU kann in Abstimmung mit den vorbenannten Mitgliedern weitere Mitglieder bestellen.

(3) Die LGI agiert als Chief Information Office (CIO) Gremium der HU.

(4) Die LGI kann weitere IT-Gremien zur Beschlussvorbereitung benennen.

(5) Die LGI erstellt die IT-Konzeption der HU, in der die Ziele und Standards des IT-Betriebs festgelegt werden. Sie führt ein Verzeichnis der jeweils geltenden Entscheidungen der Universitätsleitung, Satzungen und Beschlüsse des Akademischen Senats, Nutzungsbedingungen der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 6, sowie Dienstvereinbarungen zur Informationstechnik an der HU.

(6) Der LGI steht zur Beratung und zur Vorbereitung von Beschlüssen ein IT-Board zur Seite. Dem IT-Board gehören neben den Mitgliedern der LGI und ggf. weiteren von der LGI zu benennenden Mitgliedern der bzw. die behördliche Datenschutzbeauftragte, die Frauenbeauftragte und jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der drei Personalräte sowie der Schwerbehindertenvertretung an.

(7) Zur Gewährleistung der Informationssicherheit, insbesondere durch die Fortentwicklung der Leitlinie zur Informationssicherheit, richtet die LGI eine Arbeitsgruppe Informationssicherheit ein. Die LGI kann weitere IT-Arbeitsgruppen zur Beschlussvorbereitung benennen.

§ 6 Informationssicherheitsbeauftragte bzw. Informationssicherheitsbeauftragter der HU

(1) Die bzw. der Informations-Sicherheitsbeauftragte der HU ist einrichtungsübergreifend für alle Belange der Informations-Sicherheit an der HU zuständig.

(2) Die bzw. der Informations-Sicherheitsbeauftragte der HU wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HU bestellt.

- (3) Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören:
- Verantwortung für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Organisation der Informations-Sicherheit innerhalb der HU
 - Abstimmung der Informations-Sicherheitsziele mit den Zielen der HU
 - Erstellung und Fortschreibung des Informations-Sicherheitskonzeptes der HU
 - Ermittlung und Definition der sicherheitsrelevanten Objekte sowie deren potentieller Bedrohung und Risiken
 - Bewertung der Einrichtungen der HU zum Stand der Umsetzung sowie Weiterentwicklung der Sicherheitsvorschriften
 - Beratung und Information der UL in allen Fragen der Informations-Sicherheit,
 - Übernahme der Leitung der Analyse und Nachbearbeitung von Informations-Sicherheitsvorfällen
 - Initiierung und Kontrolle der Umsetzung von Informations-Sicherheitsmaßnahmen,
 - Planung und Konzeptualisierung der Notfallvorsorge sowie Erstellung eines Notfallhandbuches zur Bewältigung von Notfällen
 - Einbindung aller Mitglieder der HU in den Informations-Sicherheitsprozess und in die Notfallvorsorge
 - Abstimmung mit dem bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragten der HU
 - Zusammenarbeit mit den IT-Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen.
 - Vertretung des oder der IT-Sicherheitsbeauftragten

(4) Die bzw. der Informations-Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Informations-Sicherheit weiterzubilden und das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 7 IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. IT-Sicherheitsbeauftragter der HU

(1) Die bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragte der HU ist einrichtungsübergreifend für alle Belange der IT-Sicherheit für die zentral durch den CMS betriebene IT- und Medien-Infrastruktur der HU zuständig und unterstützt die CMS-Leitung bei deren Aufgaben bezüglich der IT-Sicherheit

(2) Die bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragte der HU wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HU bestellt.

(3) Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören:

- Bestandsaufnahme der bisherigen Aktivitäten zur IT-Sicherheit
- Bewertung von Änderungen an der zentralen IT-Architektur hinsichtlich der Auswirkungen auf die IT-Sicherheit
- Abstimmung mit der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten
- Koordination und Schulung von IT-Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen
- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der IT-Sicherheitsorganisation
- Sicherstellung des Informationsflusses für das IT-Sicherheitsmanagement
- Dokumentation der IT-Sicherheitsmaßnahmen sowie Kontrolle ihrer Umsetzung
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen zum Thema IT-Sicherheit
- Ansprechpartner und Berater auf dem Gebiet der IT-Sicherheit
- Prävention vor möglichen Gefährdungen des Sicherheitskonzeptes, Erkennen von und Handeln bei Risiken
- Mitarbeit an der Fortschreibung des Sicherheitskonzeptes
- Unterstützung bei der Zertifizierung der HU-internen IT
- Vertretung des oder der Informationssicherheitsbeauftragten

(4) Die bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragte ist verpflichtet, sich auf dem Gebiet der IT-Sicherheit weiterzubilden und das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 8 Leiterin bzw. Leiter einer Einrichtung der HU

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Einrichtung der HU (Fakultät, Institut, weitere wissenschaftliche Einrichtung der HU, Zentraleinrichtung oder Abteilung der Universitätsverwaltung) ist für den Einsatz der IT, für die Gewährleistung der Informations-Sicherheit sowie für die Umsetzung und Kontrolle der in dieser Satzung aufgeführten Maßnahmen in ihrer bzw. seiner Einrichtung verantwortlich.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt eine IT-Beauftragte bzw. einen IT-Beauftragten für die Einrichtung.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt eine IT-Sicherheitsbeauftragte bzw. einen IT-Sicherheitsbeauftragten für die Einrichtung.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter benennt für alle in der Einrichtung geplanten oder eingesetzten IT-Verfahren und IT-Systeme IT-Verfahrensverantwortliche.

§ 9 IT-Beauftragte der Einrichtungen

(1) IT-Beauftragte der Einrichtungen sind für die Erstellung und Fortentwicklung der IT-Konzeption nach Vorgaben der LGI und deren Umsetzung in ihrem Bereich zuständig.

(2) IT-Beauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung und Fortentwicklung des IT-Konzepts der Einrichtung
- Koordinierung und Beratung der Einrichtungsleitung bezüglich der Planung, der Beschaffung und des Betriebes von IT-Systemen in Abstimmung mit dem CMS
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Belange der IT in der Einrichtung,
- Koordinierung der lokalen Netzanbindung
- Information und Beratung der IT-Benutzerinnen und -Benutzer der Einrichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung von Datennetzen, Hardware und Software
- Sicherstellung der korrekten Lizenzierung der in der Einrichtung eingesetzten Software
- Koordinierung und Anleitung der IT-Systemverantwortlichen der Einrichtung.

(3) IT-Beauftragte sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet des IT- und Medien-Einsatzes und der IT-Nutzung weiterzubilden und ihr Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

(4) Dazu werden von der HU in Abstimmung mit dem bzw. der Informationssicherheitsbeauftragten der HU in Zusammenarbeit mit dem bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragten der HU Weiterbildungen angeboten.

(5) Die IT-Beauftragten der Einrichtungen werden von dem bzw. der Informationssicherheitsbeauftragten der HU und dem bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragten der HU über aktuelle Entwicklungen der IT-Sicherheit informiert.

§ 10 IT-Sicherheitsbeauftragte der Einrichtungen

(1) IT-Sicherheitsbeauftragte sind für alle Belange der IT-Sicherheit im ihr bzw. ihm zugeordneten Verantwortungsbereich zuständig. Sie unterstützen die jeweilige Leiterin bzw. den jeweiligen Leiter bei deren bzw. dessen Verantwortlichkeit bezüglich der Informations-Sicherheit.

(2) IT-Sicherheitsbeauftragte stimmen sich mit der bzw. dem Informations-Sicherheitsbeauftragten sowie mit der bzw. dem IT-Sicherheitsbeauftragten der HU ab.

(3) Die IT-Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen bilden zusammen mit dem bzw. der Informations-Sicherheitsbeauftragten und dem bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragten ein Netzwerk zum Austausch von Informationen zu

Informationssicherheitsthemen, um somit schneller und abgestimmt z.B. auf Sicherheitsvorfälle reagieren zu können.

(4) IT-Sicherheitsbeauftragte sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der IT-Sicherheit weiterzubilden und das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

(5) Dazu werden von der HU in Abstimmung mit dem bzw. der Informationssicherheitsbeauftragten der HU in Zusammenarbeit mit dem bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragten der HU Weiterbildungen angeboten.

(6) Die IT-Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen werden von dem bzw. der Informationssicherheitsbeauftragten der HU und dem bzw. der IT-Sicherheitsbeauftragten der HU über aktuelle Entwicklungen der IT-Sicherheit informiert.

§ 11 IT-Verfahrensverantwortliche

IT-Verfahrensverantwortliche sind für die Organisation der Einführung und des Einsatzes der jeweiligen IT-Verfahren sowie deren informationstechnische Belange einschließlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 12 IT-Systemverantwortliche und IT-Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren

(1) IT-Systemverantwortliche haben die technische Gesamtverantwortung für ein IT-System.

(2) IT- Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren sind für den technischen Betrieb und die Pflege von IT-Systemen zuständig.

(3) IT-Systemverantwortliche sind in der Regel gleichzeitig IT-Systemadministratorin bzw. IT-Systemadministrator.

(4) IT-Systemverantwortliche und IT-Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren haben wegen der ihnen zustehenden spezifischen Rechte hinsichtlich der Administration und des Datenzugriffs eine besonders hohe Verantwortung. Sie müssen deswegen gesondert auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Einhaltung der Datensicherheit und Funktionsfähigkeit der IT-Systeme verpflichtet werden.

(5) IT-Systemverantwortliche und IT-Systemadministratorinnen bzw. IT-Systemadministratoren sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Datensicherheit und des Datenschutzes weiterzubilden und das Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung zur IT-Organisation der HU tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Computerbetriebsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin“ vom 26. Oktober 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 22/1996) außer Kraft.